

# RS OGH 2000/1/27 15Os175/99 (15Os176/99)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.2000

## Norm

StGB §74 Z4

StGB §117 Abs2 Satz2

## Rechtssatz

§ 117 Abs 2 zweiter Satz StGB normiert für das Verfolgungsrecht des Staatsanwaltes unmissverständlich zwei voneinander unabhängige, aber kumulativ verlangte essentielle Kriterien, nämlich die Begehung einer strafbaren Handlung gegen die Ehre eines funktionalen Beamten (§ 74 Z 4 StGB) und dass der ehrenrührige Vorwurf mit Beziehung auf dessen Berufshandlungen unter qualifizierter Publizitätswirkung erhoben wurde. Daraus folgt, dass Objekt eines Ehrenbeleidigungsdelikts (auch) im Sinne des § 117 Abs 2 zweiter Satz StGB nur ein aktiver Beamter sein kann, aber nicht auch ein bereits in Ruhestand getretener, weshalb ein pensionierter Beamter von vorneherein aus der Regelung des § 117 Abs 2 StGB ausscheidet.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 175/99  
Entscheidungstext OGH 27.01.2000 15 Os 175/99

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113031

## Dokumentnummer

JJR\_20000127\_OGH0002\_0150OS00175\_9900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)